

FLUGORDNUNG

des MODELL- FLUG- CLUB MONTABAUR- HEILIGENROTH e. V. im DMFV

Zur Gewährleistung eines sicheren und ordnungsgemäßen Modellflugbetriebs am Aufstiegs Gelände des MFC- Montabaur- Heiligenroth e.V. gilt mit Datum vom 10.02.2009 folgende Flugordnung:

§ 1 Regelungen der Aufstiegserlaubnis

Der Modellflugbetrieb am Vereinsgelände darf nur von Mitgliedern des Modellflugvereins MFC Montabaur- Heiligenroth e. V. durchgeführt werden.

Gastflieger müssen nach § 1, Abs.1 der Vereinssatzung Tagesmitglied werden und sich vor Aufnahme des Flugbetriebs beim Vorstand des MFC- Montabaur- Heiligenroth, bzw. beim Flugleiter mit gültigem Versicherungsnachweis anmelden, der Unkostenbeitrag beträgt 5,- € proTag für Erwachsene und 2,- € für Jugendliche.

Der Flugbetrieb unterliegt den Bestimmungen des Erlaubnisbescheides des Landesbetriebes Mobilität, Referat Luftverkehr, Flughafen-Hahn - vom 10.02.2009, der beim Vorstand ausliegt und von jedem Teilnehmer am Flugbetrieb zur Kenntnis genommen werden muß. Die Bestimmungen sind genauestens zu beachten. Die wichtigsten Regelungen werden im Folgenden **auszugsweise** in die Flugordnung übernommen:

(1) Jeder Modellflieger hat sich so zu verhalten, dass die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere andere Personen und Sachen, sowie die Ordnung des Modellflugbetriebes nicht gefährdet oder gestört werden.

(2) Während des Start- und Landevorgangs müssen die Start- und Landeflächen frei von unbefugten Personen und beweglichen Hindernissen sein.

(3) Zwischen den Flugmodellen und Personen außerhalb des Aufstiegs Geländes (z. B. Spaziergänger, Feldarbeiter) muss stets ein ausreichender Sicherheitsabstand eingehalten werden. Hierbei sind auch das Gewicht und das Betriebsverhalten der Modelle (Geschwindigkeit, Steuerungsfähigkeit etc.) zu berücksichtigen. Das Anfliegen und Überfliegen von Personen und Tieren ist nicht zulässig. Soweit sich auf den Feldern innerhalb des ausgewiesenen Flugraumes Personen aufhalten, dürfen diese Felder nicht überflogen werden.

(4) Straßen und Wege dürfen nicht unter 25 m über Grund überflogen werden. Dies gilt nicht für Start- und Landevorgänge wenn sichergestellt ist, dass sich auf dem betreffenden Wege- oder Straßenabschnitt auf mindestens 25 m Breite keine Personen aufhalten oder störende Gegenstände befinden (z. B. Kraftfahrzeuge).

(5) Die Flugmodelle müssen während der gesamten Flugdauer ständig vom Steuerer beobachtet werden können. Sie haben, sofern sie steuerbar sind, anderen Luftfahrzeugen stets auszuweichen.

(6) Der Flugbetrieb darf nur in Anwesenheit einer Person durchgeführt werden, die erfolgreich an einer Unterweisung in Sofortmaßnahmen am Unfallort oder einer Ausbildung in Erster Hilfe teilgenommen hat. Jedes aktive Vereinsmitglied hat einen entsprechenden Nachweis hierüber dem Vorstand vorzulegen.

(7) Sämtliche eingesetzten Flugmodelle mit Verbrennungsmotoren müssen mit einem funktionstüchtigen Schalldämpfer, der den in § 4, Absatz (1) genannten max. Schallpegel unterschreitet, ausgestattet sein.

(8) Es dürfen nur Funkanlagen verwendet werden, die den für solchen Anlagen geltenden Vorschriften der Bundesnetzagentur entsprechen. Bei dem Betrieb dieser Anlagen sind die geltenden Verfügungen der Bundesnetzagentur zu beachten.

(9) Flugmodelle dürfen nur innerhalb des im Erlaubnisbescheid festgelegten Flugraums geflogen werden. Mit allen Modellen ist zu den im Flugraum befindlichen 20 Kv Hochspannungsleitungen (außer bei Start und Landungen), sowie zur Landesstraße L 318 ein Sicherheitsabstand von 150 m einzuhalten. Ein Lageplan hängt im Schaukasten aus. Modelle, deren Flugbetriebs-

schaften (Geschwindigkeit, Gewicht, aerodynamische Eigenschaften) eine Einhaltung der Flugraumgrenzen nicht jederzeit gewährleisten, dürfen auf dem Modellfluggelände nicht betrieben werden.

(10) Es dürfen Flugmodelle **ohne** Verbrennungsmotoren **bis 25 kg** und Flugmodelle **mit** kolbengetriebenen Verbrennungsmotoren **bis 15 kg** Gesamtmasse betrieben werden, die einen Schallpegel von **65 db(A)/25m** nicht überschreiten. Der Flugleiter kann im Zweifel den Start eines Modells, das den max. zulässigen Schallpegel oder das max. Gewicht überschreitet, untersagen, bis der Nachweis über die Einhaltung des max. Schallpegels und der Gewichtsgrenze erbracht wird.

(11) Die zulässigen Aufstiegszeiten müssen zuverlässig eingehalten werden:

Werktage	9.00 bis 13.00 Uhr 15.00 bis 19.00 Uhr
Sonn- und Feiertage	10.00 bis 13.00 Uhr 15.00 bis 19.00 Uhr
An allen Tagen jedoch längstens bis 1 Stunde vor Sonnenuntergang. Flugmodelle ohne Verbrennungsmotoren dürfen von Sonnenaufgang (SR) bis Sonnenuntergang (SS) betrieben werden.	

Eine Liste mit den Sonnenuntergangsterminen hängt an der Schautafel aus. Der Platz soll - außer bei besonderen Veranstaltungen - nach dem Ende der abendlichen Aufstiegszeiten möglichst bald verlassen werden.

§ 2 Flugleiter

(1) Flugbetrieb darf nur bei Anwesenheit eines Flugleiters durchgeführt werden, der den Flugbetrieb überwacht und erforderlichenfalls ordnend eingreift. Flugleiter ist:

- derjenige, der vom Vorstand hierzu ernannt, bzw. eingeteilt wurde.
- ansonsten das erste volljährige Vereinsmitglied, das am Gelände erscheint oder derjenige, auf den sich die Anwesenden einigen.

Der Flugleiter darf nicht selbst Modelle steuern. Er kann sich vertreten lassen. Dies ist im Modellflugbuch mit Angabe des Zeitraums und des Vertreters zu vermerken.

(2) Der Flugleiter hat sich im Zweifel durch Einsichtnahme in die entsprechenden Nachweise zu überzeugen, dass die erforderliche Haftpflichtversicherung der Modellflieger vorliegt und die Funkfernsteuerung den Vorschriften entspricht. Im Zweifel hat er die Teilnahme zu untersagen, wenn die Nachweise nicht erbracht werden.

(3) Der Flugleiter hat den Einsatz von Flugmodellen zu untersagen, die den technischen Anforderungen in Bezug auf Flugsicherheit und Schallschutz nicht entsprechen, oder die aufgrund ihrer Flugbetriebs-eigenschaften die Einhaltung der Flugraumgrenzen nicht jederzeit gewährleisten (siehe § 1 Abs. 9u. 10). Er muss den Flugbetrieb einstellen, wenn die Wetterbedingungen oder andere Gegebenheiten einen sicheren Flugbetrieb gefährden.

(4) **Den Anordnungen des Flugleiters ist unbedingt Folge zu leisten.** Bei Verstößen gegen Bestimmungen dieser Flugordnung oder des Erlaubnisbescheides kann er ein Flugverbot aussprechen. Er übt für den Verein das Hausrecht am Platz aus und kann Personen, die den ordnungsgemäßen Ablauf des Flugbetriebes stören, vom Platz verweisen. Diese Anordnungsmaßnahmen hat er schriftlich im Flugbuch festzuhalten und dem Vereinsvorstand mitzuteilen. Dieser entscheidet ggf. über weitere Maßnahmen.

(5) Der Flugleiter hat die notwendigen Eintragungen im Modellflugbuch vollständig und in leserlicher Schrift vorzunehmen. Es ist das vom Verein ausgegebene Muster zu verwenden.

(6) Wenn sich höchstens zwei Personen **zielgerichtet** auf dem Modellfluggelände aufhalten, kann auch ohne Anwesenheit eines Flugleiters Modellflugbetrieb durchgeführt werden. Hierzu zählen auch dauerhaft anwesende Zuschauer, Angehörige u.ä. In diesem Fall sind die notwendigen Eintragungen im Modellflugbuch von den Modellfliegern selbst vorzunehmen.

§ 3 Sicherheit

(1) Bei Flugbetrieb dürfen die Start- und Landebahn und der Vorbereitungsbereich nur von den Piloten, ihren Helfern und vom Flugleiter betreten werden. Alle anderen Personen müssen sich im Aufenthaltsraum hinter dem Sicherheitszaun aufhalten.

(2) Für die Funkfernsteuerung dürfen nur die zugelassenen Frequenzen benutzt werden. Vor dem Einschalten des Senders muss sichergestellt werden, dass die Frequenz nicht bereits belegt ist. Die Frequenzbelegung wird wie folgt gekennzeichnet:

- Eintrag im Flugbuch
- Kennzeichnung der Senderantenne mit einem Fähnchen in der entsprechenden Farbcodierung
- Anbringung der Frequenzmarke auf der Frequenztafel

(3) Für alle Personen, die aktiv am Flugbetrieb teilnehmen, gilt ein absolutes Alkoholverbot.

§ 4 Lärmschutz

(1) Am Fluggelände dürfen nur Flugmodelle eingesetzt werden, die einen Schallpegel von **65 dB(A)/25m** nicht überschreiten. Es dürfen maximal **zwei** Flugmodelle mit kolbengetriebenen Verbrennungsmotoren gleichzeitig betrieben werden.

(2) Es dürfen nur Flugmodelle mit kolbengetriebenem Verbrennungsmotor eingesetzt werden, die im Lärmpass des Modellfliegers eingetragen sind. Lärmmessungen an Flugmodellen mit Elektroantrieben behält sich der Vereinsvorstand und Flugleiter ausdrücklich vor. Die Lärmmessungen werden von den Lärmschutzbeauftragten des Vereins durchgeführt. Die Messung wird von ihnen im Lärmpass bestätigt. Die Messung muss wiederholt werden, wenn an dem Modell Veränderungen vorgenommen wurden, die die Schallemission beeinflussen (v. a. Motor, Schalldämpfer, Luftschraube).

§ 5 Ordnung und Sauberkeit - Umweltschutz

(1) Sämtlich Fahrzeuge dürfen ausschließlich auf den vorgesehenen Park- oder Fahrradabstellplätzen abgestellt werden. Keinesfalls darf auf den Zufahrtswegen oder auf benachbarten Feldern geparkt werden.

(2) Die Modelle dürfen nur im Vorbereitungsraum auf- und abgebaut, sowie betankt und gewartet werden.

(3) Mit der Natur ist schonend umzugehen. Es ist verboten, Tieren, v. a. Vögeln mit Modellen nachzustellen.

(4) Sofern zur Bergung von außengeländeten Modellen bestellte Felder betreten werden müssen, ist dies im Flugbuch zu vermerken und der Vorstand unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Dieser wird einen Ausgleich des Schadens mit dem betroffenen Landwirt in die Wege leiten. Sofern die Bergung einen unverhältnismäßig hohen Flurschaden verursachen würde, muss diese zunächst unterbleiben und der Vorstand informiert werden.

(5) Das Gelände muss in einem sauberen Zustand verlassen werden. Abfälle und Wertstoffe sind in den dafür vorgesehenen Behältern zu sammeln.

§ 6 Verhalten bei Unfällen

Bei Personenschäden sind zunächst Sofortmaßnahmen am Unfallort zu ergreifen. Hierfür hat jeder am Flugplatz anwesende Modellflieger dessen persönliche Erste-Hilfe Ausrüstung (z.B. Autoverbandskasten) zur Verfügung zu stellen. **Bei Alarmierung der Unfallrettung soll als Treffpunkt die Einmündung des asphaltierten Wirtschaftsweges an der L 318 Richtung Heiligenroth, ca. 1.000 m nach dem Ortsausgang Montabaur Richtung Limburg, vereinbart werden.** Dorthin ist ein Fahrzeug abzustellen, das das Rettungsfahrzeug zur Unfallstelle geleitet. Bei der Alarmierung den Unfallhergang, die Art und Schwere der Verletzungen knapp und ruhig darstellen und das Gespräch nicht eher beenden, bevor die Rettungsleitstelle dazu auffordert!

Wichtige Rufnummern und Anschriften

MFC Montabaur e.V. im DMFV	02602 - 4718 u. 0171 - 7278792
Notruf	112
Feuerwehr	112
Notarzt (DRK)	112
Polizei Montabaur	02602 - 92260
Krankenhaus Montabaur	02602 - 1220
Krankenhaus Dernbach	02602 - 6840
EVM Störstelle (Strom)	02666 - 9110
LSC- Flugplatz Montabaur (Tower)	02602 - 2487
LBM; Referat Luftverkehr, Gebäude 890, 55483 Hahn- Flughafen	(06543) 5088-01

Jeder, der am Flugbetrieb teilnimmt, erkennt die mit dieser Flugordnung getroffenen Regelungen an. Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung am Modellfluggelände sieht sich der Vorstand im Interesse aller Modellflieger des Vereins gehalten, Verstöße strikt zu ahnden. Es muss auch mit einer Anzeige bei der Luftfahrtbehörde gerechnet werden. Bei schweren oder fortgesetzten Verstößen droht der Vereinsabschluss!

Heiligenroth, 05.06.2020
MODELL- FLUG- CLUB MONTABAUR- HEILIGENROTH E.V. IM DMFV
I. V.

Hans Bierfeld
(1. Vorstand)